

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1901.

4.

Rundmachung der k. k. Küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 1. Jänner 1901,

mit welcher die Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern
und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart
werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 R.-G.-
Bl. Nr. 23, daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jeden Monats.
- b) Die Hausclassen- sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer, ebenfalls in monatlichen anticipativen Terminen am ersten jeden Monats; in der Stadt Triest und Umgebung jedoch wird die Hauszinssteuer am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December fällig.
- c) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest sammt Gebiet am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December; außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.

- d) Die allgemeine Erwerbsteuer ist für ein Vierteljahr im Voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten, und ebenso ist auch die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in vier gleichen am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit einzuzahlen.
- e) Soferne die Rentensteuer nicht im Wege des Abzuges in der im § 133 des Gesetzes vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten.
- f) Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 234 des Gesetzes vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 bezw. der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898 R.-G.-Bl. Nr. 120 in zwei gleichen am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen. Nach obigen gesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Art auszahlen, insoferne dieselben nicht ausschließlich veränderliche Bezüge sind, verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen. Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnißmäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges. Werden die obgenannten directen Steuern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer für das ganze Jahr 100 K übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je einhundert Kronen und für jeden Tag mit $1\frac{3}{10}\%$ h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Endlich werden die Contribuenten noch auf folgende Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 R.-G.-Bl. Nr. 23 aufmerksam gemacht: „Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.“

Der k. k. Hofrath und Finanz-Director:

Otto Ritter von Zimmermann m. p.